

STAND: 17. Dezember 2019



Senatsgeschäftsordnung

Zur Erhöhung der Lesbarkeit erfolgt im Rahmen dieser Ordnung ausschließlich die Verwendung männlicher Termini. Dies stellt keine Diskriminierung dar, Personen weiblichen oder diversen Geschlechts werden durch den verwendeten Wortlaut in gleicher Weise adressiert.

Senatsgeschäftsordnung

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (Gbl. S. 1) erlässt die media Akademie – Hochschule Stuttgart, nachfolgend mAHS genannt, diese Ordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Grundlegendes

- § 1 Aufgaben
- § 2 Senatsmitglieder
- § 3 Vorsitz

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

- § 4 Sitzungseinladung
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Tagesordnung und Anträge
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Protokoll

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 10 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 11 Hochschulöffentlichkeit und Verschwiegenheit
- § 12 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Der Senat stellt das Hochschulparlament der mAHS dar. Wesentliches Ziel der Senatsarbeit ist es, die Entwicklung der mAHS zu fördern und voranzutreiben. Der Senat ist ein unabhängiges Gremium, Senatsmitglieder sind in ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Senats ist unbedingt zu wahren. Zentrale Aufgaben des Senates sind die Wahl der haupt- und ggf. nebenamtlichen Rektoratsmitglieder, die Beratung von Struktur- und Entwicklungsplänen, die Beratung der Jahresplanung, die Beratung von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen, die Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer, die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen oder Hochschuleinrichtungen, die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen, die Beschlussfassung im Rahmen der Errichtung und Änderung von Satzungen, die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Technologietransfers, die Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen, Diskussion des Jahresberichts des Rektors und Diskussion über den Jahresbericht des Gleichstellungsbeauftragten.

§ 2 Senatsmitglieder

- (1) Der Rektor, der Kanzler und der Gleichstellungsbeauftragte sind in Anlehnung an §19 Abs. 2 LHG Baden-Württemberg kraft Amtes Mitglieder des Senats (in Anlehnung an §19 Abs. 2 Nr. 1 LHG). Für sie sind Stellvertreter zu wählen, die Wahl ist schriftlich zu dokumentieren. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder kraft Amtes durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.
- (2) Sieben Professoren, ein sonstiger Mitarbeiter und zwei Studierende gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an. Für jede Statusgruppe sind zusätzlich zwei Vertreter der Senatsmitglieder zu wählen, welche im Verhinderungsfall die gewählten Senatsmitglieder vertreten. Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter beträgt zwei Jahre.
- (3) Die gewählten Mitglieder werden nach Abschluss des Wahlverfahrens durch den Rektor als Senatsmitglieder ernannt. Diese Ernennung erfolgt schriftlich und ist aktenkundig zu machen. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied aus seiner Statusgruppe an seine Stelle.

§ 3 Vorsitz

Üblicherweise agiert der Rektor als Vorsitzender des Senats. Ist er verhindert, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter den Vorsitz. Ist dieser Ebenfalls verhindert, so wird der Vorsitz vom Kanzler oder – bei dessen Verhinderung – seinem Stellvertreter übernommen.

2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

§ 4 Sitzungseinladung und -teilnahme

- (1) In jedem Semester ist mindestens eine Senatssitzung abzuhalten. Die Termine für die Sitzungen sollen nach Möglichkeit zu Beginn des Semesters festgelegt werden. Senatssitzungstermine sind für Senatmitglieder Pflichttermine, eine persönliche Anwesenheit ist zwingend erforderlich. Eine etwaige Abwesenheit bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor oder seinen Vertreter zu genehmigen. Eine Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme an Senatssitzungen ist für Senatmitglieder ausgeschlossen.
- (2) Der Rektor beruft den Senat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und die zur Beratung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, den Senatmitgliedern zugänglich zu machen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Rektor den Senat auch unter Verzicht auf Form und Frist einberufen. Der Senat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Senats gehören.
- (4) Auf Antrag eines Senatmitglieds können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzugezogen oder Mitglieder der Hochschule als Gäste eingeladen werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der Rektor oder sein Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung.
- (2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Senatmitglied vom Rektor oder seinem Vertreter aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Entsprechendes gilt für Sachverständige, die zu den Beratungen zugezogen sind sowie für Zuhörer. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Senats vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzen Senatmitglieder schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus ihrem Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, so sind sie für etwaige aus ihrem Verhalten entstandene Schäden zur Verantwortung zu ziehen.
- (3) Der Rektor oder sein Vertreter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Zur direkten Erwidern kann außerhalb der Reihenfolge das Wort gewährt werden. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung im Sinne des § 5 Nr. 3 dieser Ordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluss der Debatte, Schluss der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung. Einen Antrag auf Schluss der Debatte kann nur stellen, wer selbst nicht zu der anstehenden Sache gesprochen hat. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist explizit zu protokollieren.

§ 6 Tagesordnung und Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Senats kann die Aufnahme eines Punktes auf die Tagesordnung verlangen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Rektor eingehen, einen konkreten Beschlussantrag und eine Begründung enthalten. Bedarf die Behandlung des Antrages aufgrund ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Behandlung, so kann bei der Behandlung des Antrages auf Form und Frist verzichtet werden. Für die Behandlung eines derartigen Antrags ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ohne Wahrung von Form und Frist eine Sondersitzung des Senates anzuberaumen.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung sowie die Zulassung verspätet eingegangener Sitzungsunterlagen bedarf der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Senatsmitglieder.
- (4) Personalbezogene Anträge sind von der Regelung des § 6 Nr. 3 generell ausgenommen. Sie müssen zwingend mit der Ladung zur Sitzung vorab gestellt werden.

§ 7 Ausschüsse

Sofern spezifische vom Senat zu behandelnde Fragestellungen dies rechtfertigen, kann der Senat beratende Ausschüsse bilden. Die Einrichtung von Ausschüssen ist zu begründen und geeignet zu dokumentieren. Für jeden gebildeten Ausschuss ist ein Vorsitzender zu wählen, welcher dem Senat regelmäßig – mindestens jährlich – die Arbeitsergebnisse des Ausschusses berichtet. Vorschläge von Ausschüssen sind für den Senat nicht bindend.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Senatsmitglieds jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Rektor oder sein Vertreter die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zustande gekommen. Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der Rektor oder sein Vertreter unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in welcher der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Einberufung der Sitzungen ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern gesetzlich keine weitergehende Mehrheitsentscheidung gefordert ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) In der Regel wird offen abgestimmt. Beschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Eine Ausnahme bilden Beschlüsse über Personalangelegenheiten, die in Anlehnung an § 10 Abs. 4 LHG Baden-Württemberg generell geheim erfolgen

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Senats wird ein Protokoll gefertigt, welches zu archivieren ist.
- (2) Der Schriftführer wird vom Rektor oder seinem Vertreter bestimmt. Sowohl der Rektor oder sein Vertreter als auch der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll.
- (3) Das Protokoll muss zwingend folgende Angaben enthalten: Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung, den Namen des den Vorsitz führenden Senatsmitgliedes, die Namen der anwesenden sowie der abwesenden Senatsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Wortmeldung im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Senats in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung elektronisch zu. Erhebt ein Mitglied Einspruch, entscheidet der Senat in der nachfolgenden Sitzung über den Einspruch. Das Protokoll wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Änderungen der Senatsgeschäftsordnung

Die §§1, 2 und 10 der Senatsgeschäftsordnung können nur einstimmig durch die Senatsmitglieder geändert werden. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die Neufassung der §§ 1 und/oder 2 und/oder 10 nicht im Widerspruch zum LHG Baden-Württemberg steht. Ggf. ist dies extern juristisch prüfen zu lassen. Alle weiteren Paragraphen der Senatsgeschäftsordnung können mit den Stimmen der Mehrheit der Senatsmitglieder geändert werden.

§ 11 Hochschulöffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Sitzungen des Senats sind grundsätzlich nicht hochschulöffentlich. Der Senat kann Ausnahmen auf Antrag eines Senatsmitgliedes für einzelne Tagungsordnungspunkte oder die ganze Sitzung. Über einen solchen Antrag ist vor Erörterung der Tagesordnung separate abzustimmen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn zweidrittel der anwesenden Senatsmitglieder dem Antrag zustimmt.

(2) Der Senat ist gehalten, über wichtige Beratungsergebnisse und Beschlüsse die Hochschulöffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren. Es ist dabei darauf zu achten, dass im Rahmen dieser Information im Hinblick auf etwaige Personalentscheidungen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person explizit gewahrt werden. Ebenso ist zu gewährleisten, dass eine Information der Hochschulöffentlichkeit über die strategische oder finanzielle Planungen und Fakten nicht etwaigen Negativentwicklungen Vorschub leistet.

(3) Die Mitglieder des Senats sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Senatssitzungen bekannt geworden sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Senator fort. Verstöße sind in geeigneter Weise deutlich zu sanktionieren.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Senats vom 17. Dezember 2019 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Senatsgeschäftsordnungen.

Stuttgart, 17. Dezember 2019



Rektor (interim)
Prof. Dr. Sven M. Laudien